

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Stellungnahme des RCDS Schleswig-Holstein zu den Änderungsvorhaben am Hochschulgesetz seitens der Landesregierung (Drucksache 18/3156) und der Fraktion der FDP (Drucksache 18/2984).

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

der RCDS Schleswig-Holstein bedankt sich für die Einladung, zur Novellierung des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Bevor wir konkret auf einzelne Punkte der Änderungsvorhaben der Landesregierung (Drucksache 18/3156) und der Fraktion der FDP (Drucksache 18/2984) eingehen, möchte wir zunächst kurz unseren allgemeinen Standpunkt zu den Hochschulen zusammenfassen. Aus diesen Erläuterungen ergeben sich schließlich die Anmerkungen und Bewertungen der vorliegenden Änderungsvorhaben am Hochschulgesetz.

Der RCDS Schleswig-Holstein ist überzeugt, dass nur dort Nachhaltiges erbracht werden kann, wo Eigenverantwortung für das eigene Handeln übernommen wird. Wir glauben, dass es dem Menschen ein innerster Drang ist in Freiheit selbst über sein Handeln zu entscheiden. Der RCDS Schleswig-Holstein steht für die Solidarität unserer christlichen Kultur und der damit verbundenen gegenseitigen Hilfsbereitschaft und Einheit in unserer Gesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass die Menschen mit unterschiedlichsten Fähigkeiten geboren sind, welche es alle individuell zu fördern gilt.

Darum spricht sich der RCDS Schleswig-Holstein für eine selbständige und autonome Hochschullandschaft sowie für die Freiheit der Forschung aus. Hochschulen, die über einen genügend großen Verwaltungsapparat verfügen, sollte deshalb die Dienstherrenfähigkeit eingeräumt und ein eigenes Baurecht zugesprochen werden. Wir sehen zudem das Land in der Pflicht, eine angemessene Finanzierung der Forschung und Lehre sowie des Hochschulpersonals sicher zu stellen. Im Gegenzug sind die Hochschulen verpflichtet, ihre mit dem Land ausgehandelten Zielvereinbarungen einzuhalten. Weiter spricht sich der RCDS Schleswig-Holstein für die Beibehaltung einer differenzierten Hochschullandschaft aus, in der Fachhochschulen wirtschaftsnah und anwendungsorientiert lehren und Universitäten grundlagennah forschen.

Auf den nachfolgenden Seiten nun unsere Anmerkungen und Argumente zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Anmerkungen zum Hochschul-Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Zu §1 Geltungsbereich Abs. 2

Die gesetzlichen Namensgebungen der Hochschulen sind unter allen Umständen beizubehalten. Die Fachhochschulen und Hochschulen weisen unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Lehre und Forschung auf. Aus dem Namen muss deshalb eindeutig hervorgehen, ob sich um eine Universität oder Fachhochschule handelt.

Die differenzierte Hochschullandschaft Schleswig-Holsteins sollte sich bereits im Namen der Hochschulen widerspiegeln, um so auch für Studierende und Mitarbeiter sowie interessierte Gäste transparent darzustellen, welche methodischen Schwerpunkte an den Hochschulen gesetzt sind.

Zu §3 Aufgaben aller Hochschulen Abs. 4

Der RCDS Schleswig-Holstein spricht sich für die Beibehaltung der alten Fassung aus. Wir sind strikt gegen eine Quotierung von Plätzen in Hochschulgremien und -Organen, da der RCDS Schleswig-Holstein Quoten für Wettbewerbsverzerrend hält. Eine Quotenregelung schwächt das Prinzip der leistungsorientierten Stellenvergabe, was dazu führt, dass nicht zwangsläufig der/die Beste den Platz erhält und damit eventuell innerhalb der Gremien weniger geleistet werden kann.

Zu §3 Aufgaben aller Hochschulen Abs. 5

Der RCDS Schleswig-Holstein spricht sich für die Beibehaltung der alten Fassung aus, da das Grundgesetz die Gleichberechtigung von sexuellen Orientierungen, Alter, ethnischen Herkunft und Behinderungen bereits sicherstellt.

Zu §3 Aufgaben aller Hochschulen Abs.7

Der RCDS Schleswig-Holstein begrüßen die Förderung von Vereinigungen ehemaliger Absolventen.

Zu §4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium Abs.2

Streiche *„Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit [...]wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden.“*

Die Bildung einer Ethikkommission und ihre Besetzung sollte den Hochschulen in Eigenverantwortung überlassen werden. Viele Forschungsvorhaben stehen bereits jetzt schon unter ethischer Aufsicht. Daher hält der RCDS Schleswig-Holstein eine Ethikkommission für zu bürokratisch und im Allgemeinen wenig zielführend. Gerade in einem chronisch unterfinanzierten Hochschulsystem sind Drittmittelwerbungen essentiell, um den Betrieb und die Forschung der Hochschulen überhaupt erst zu ermöglichen. Deshalb befürchten wir eine Einschränkung der Forschung und des universitären Betriebes, sollten Mitglieder dieser Kommission nicht sachneutral über Forschungsvorhaben entscheiden.

Zu §5 Qualitätssicherung Abs.2 Satz 1

Streiche *„in der Regel“*. Ein erfolgreicher Abschluss der Akkreditierung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Studienbetrieb, damit die Absolventen der Studiengänge nicht Gefahr laufen, dass ihr Abschluss in anderen Bundesländern nicht anerkannt wird.

Zu §5 Qualitätssicherung Abs.2 Satz 1

Streiche „Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur beantragen. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen.“

Die Hochschulen sollten eigenständig dafür verantwortlich sein, dass ihre Studiengänge akkreditiert werden. Da sich die Hochschule als eigenständige Institution selbst verwaltet, sollte das Ministerium keinen Zugriff auf die Akkreditierung bekommen.

Zu §8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen Abs. 1

Streiche ersatzlos “Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des Ministeriums und des Finanzministeriums an der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.” Der RCDS Schleswig-Holstein befürchtet, dass das Land auf diese Weise in Versuchung geraten könnte, sich gegen die Finanzierung von Bauvorhaben der Hochschulen zu sperren und stattdessen auf deren Rücklagen zu verweisen. Die Baukosten der Hochschulen sollten deshalb weiterhin aus Landesmitteln finanziert werden und nicht aus dem Rücklagentopf der Hochschulen.

Zu §9 Bauangelegenheiten Abs. 1 Satz 2

Diesen Punkt unterstützt der RCDS Schleswig-Holstein, da die Hochschulen dadurch teilweise in Eigenverantwortung bauen dürfen und dies im Sinne einer selbstverwalteten Hochschule ist.

Zu §11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte Abs.3

Streiche den gesamten Absatz Abs. 3. Der RCDS Schleswig-Holstein sieht in diesem Absatz ein mögliches Druckmittel des Ministeriums gegenüber den Hochschulen, um Leistungsvereinbarungen zu diktieren anstatt zu verhandeln.

Zu §13 Mitglieder der Hochschule Abs.1 Punkt 2

Schreibe statt *„vier Lehrverpflichtungsstunden“* *„vier Semesterwochenstunden“*. Es müssen eindeutige Entscheidungskriterien festgelegt werden, wann genannte Personen Mitarbeiter der Hochschulen sind.

Zu §15 Beschlüsse Abs.2 Punkt 2

Diesem Punkt stimmen der RCDS Schleswig-Holstein zu, da Enthaltungen eindeutig als Enthaltungen gewertet werden.

Zu §15 Beschlüsse Abs. 3

Streichen den Absatz. Wenn der Senat einen Antrag des AStAs ablehnt, ist eine neue Beratung nicht zielführend, da sich bereits vor der Entscheidung ausreichend beraten wurde. Es würde nur zu Entscheidungsverzögerungen führen.

Zu §18 Organe und Organisationsstruktur

Der RCDS Schleswig-Holstein stimmt diesem Paragraphen zu, da so die Kooperationen der Hochschulen gefördert werden.

Zu §19 Hochschulrat Abs.1 Punkt 7 und Abs.6

Diesem Punkt steht der RCDS Schleswig-Holstein positiv gegenüber, da er konkreter ausgeführt ist als in der alten Fassung.

Zu §21 Senat Abs.1 Punkt 5

Streiche den Punkt. Der RCDS Schleswig-Holstein ist gegen eine Zivilklausel und für freie Forschung. Professoren sollten in Eigenverantwortung entscheiden können, was sie erforschen wollen, sofern es mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Zu §21 Senat Abs.4

Streiche „die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses“. Studentenvertreter werden bereits durch Direktwahlen in den Senat gewählt und eine Besetzung des Senates qua Amt steht dem demokratischen Prinzip der Studierendenwahl entgegen.

Zu §23.6 Präsidentin oder Präsident Abs.6

Diesem Absatz stimmt der RCDS Schleswig-Holstein zu, weil die Wahlvorbereitung hier konkreter formuliert ist als in der alten Version.

Zu §27 Gleichstellungsbeauftragte

Der RCDS Schleswig-Holstein spricht sich für die Beibehaltung der alten Fassung aus. Die Formulierung in der alten Fassung ist ausreichend, um den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gerecht zu werden.

Zu §27.a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Streichen. Es werden zu viele zum Teil überflüssige Stellen für verschiedenste Beauftragte geschaffen. Die Hochschulen sollen in Eigenverantwortung über die Schaffung solcher Stellen entscheiden können. Der RCDS Schleswig-Holstein sieht diese Kompetenzen ohnehin im Rahmen der verschiedenen Gleichstellungsbeauftragten erfüllt.

Zu §42 Entlassung Abs.3 Punkt 3

Streiche den Punkt. Der Aspekt der sexuellen Belästigung ist durch das Strafgesetzbuch geregelt. Die Klärung der Schuldfrage und eventuelle Strafmaßnahmen fallen in den Aufgabenbereich der Justiz und nicht in den Aufgabenbereich der Hochschulen.

Zu §54 Promotion Abs.5 und §54a Promotion

Streiche: „*Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.*“

Der RCDS Schleswig-Holstein ist generell gegen ein Promotionsrecht an Fachhochschulen. Die Auszeichnung mit einem Dokortitel erfolgt aufgrund von umfangreichen Forschungsleistungen. Das hierzu benötigte hohe wissenschaftliche Niveau kann nur an einer Universität gewährleistet werden, da diese ihren Schwerpunkt in der Forschung haben und behalten sollen. Während Fachhochschulen eng in der Praxis verwurzelt sind und die Studierenden sich auch dementsprechend bewusst für eine Fachhochschule entscheiden, sind Universitäten auf Theorie und Forschung

spezialisiert. Da die Promotion eine wissenschaftlich-theoretische Forschungsleistung ist, muss diese folgerichtig an einer Universität erfolgen.

Zu §61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren Abs. 5

Streiche: *“mit Zustimmung des Ministeriums”*. Der RCDS Schleswig-Holstein plädieren für die Eigenverantwortung der Hochschulen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind Hochschulen eigenständige, selbstverwaltende Institutionen, die nicht dem direkten Zugriff des Ministeriums unterstehen. Wir zweifeln zudem die fachliche Qualifikation und die Kenntnis jedes einzelnen Fachbereiches an schleswig-holsteinischen Hochschulen im Ministerium an. Des Weiteren ist die Wissenschaft unbedingt von dem laufenden politischen Betrieb und der politischen Meinung zu trennen.

Zu §63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren Abs. 1

Streiche *“Kann”*, setze wieder *“Soll”*. Bei Personaleinstellungen sollte es immer eine Probezeit geben. Eine Probezeit von zwei Jahren ist in Anlehnung an die freie Wirtschaft angemessen.

Zu § 65 Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten Abs.3

Der RCDS Schleswig-Holstein befürwortet den neu eingebrachten Absatz, da niemand aufgrund seines Alters diskriminiert und aus der Arbeitswelt ausgeschlossen werden sollte. Gleichzeitig berücksichtigt diese Regelung die Herausforderungen des demographischen Wandels.

Zu §72 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe Abs.4

Der RCDS Schleswig-Holstein begrüßt den neugefassten Absatz zur Rechtsstellung der Fachschaften. Durch die Möglichkeit, Fachschaften als eigene Gliedkörperschaften zu etablieren, wird für die praktische und alltägliche Arbeit der Fachschaften Rechtssicherheit in einem definierten Rahmen gegeben und die Autonomie der Fachschaften gestärkt.

Zu §76 Staatliche Anerkennung Abs.2

*“Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die **Dauer** der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. [...]Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule **unbefristet** anerkannt werden.”*

Der RCDS Schleswig-Holstein spricht sich für die alte Fassung aus, da in der neuen Fassung die Dauer der Anerkennung der Studiengänge nicht konkret genannt ist. Darüber hinaus lehnt der RCDS Schleswig-Holstein eine unbefristete Anerkennung generell ab.

Fazit:

Der RCDS Schleswig-Holstein befürwortet es, die Fachschaften als eigene Gliedkörperschaften zu etablieren, da dies zu mehr Rechtssicherheit führt. Die studentische Eigenverantwortung wird somit gefördert. Allerdings lehnen wir sowohl die Gleichstellung von Universitäten und Fachhochschulen als auch die willkürliche Akkreditierung von Studiengängen ab. Wir halten eine klare Trennung der Namensgebung von Universität und Fachhochschule für sinnvoll, da dadurch für jeden ersichtlich auf den Unterschied von Forschung und angewandter Lehre hingewiesen wird. Aufgrund dieses Unterschiedes sollte auch das Promotionsrecht ausschließlich bei den Universitäten liegen. Zudem sehen wir im Einrichten einer Ethikkommission und dem Einführen einer Zivilklausel einen erheblichen Einschnitt in die Freiheit der Forschung. Problematisch ist außerdem die geplante Einflussnahme des Ministeriums bei der Besetzung von Professuren. Die Fachbereiche an den Hochschulen verfügen über genügend Kenntnisse ihres Faches und ihres Kollegiums, um den geeignetsten Bewerber auszuwählen. Der Hilfe des Ministeriums bedürfen sie nicht. Insgesamt spricht der RCDS Schleswig-Holstein sich gegen den Gesetzesentwurf der Landesregierung aus.

Anmerkungen zum Hochschul-Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion:

Zu §3.2 Aufgaben aller Hochschulen Abs. 2

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt den neu gefassten Absatz, da dieser einen konkreten Rahmen für die Gründung von nicht rechtsfähigen Anstalten durch die Hochschulen vorgibt. Die Hochschulen erhalten dadurch mehr Verantwortung, was der RCDS Schleswig-Holstein begrüßt.

Zu § 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium Abs.1

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt den neugefassten Absatz, der die Freiheit von Wissenschaft und Kunst unterstreicht. In §3 des schleswig-holsteinischen HSG der RCDS Schleswig-Holsteins als Aufgabe aller Hochschulen unter anderem die „*Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat*“ definiert. Diese Aufgaben können nur durch eine garantierte Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium sichergestellt werden.

Zu § 5 Qualitätssicherung Abs.3

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt die Streichung von §5 Abs.3 und spricht sich für die Autonomie der Hochschulen aus. Nicht das Ministerium sondern eine unabhängige dritte Instanz sollte die Akkreditierung und Evaluierung überwachen. Ein Eingreifen des Ministeriums lehnt der RCDS Schleswig-Holstein an dieser Stelle strikt ab.

Zu § 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt die Neufassung und die damit verbundene selbständige Führung der Hochschulen über ihren eigenen Haushalt. Insbesondere der neugefasste Satz in § 8 .1 *„Die Zuschüsse nach Satz 1 fallen in das Vermögen der Hochschule“* wird begrüßt. Der bisherigen Praxis, Hochschulvermögen im Landeshaushalt umzulagern wird somit ein Riegel vorgeschoben. Auch die betriebswirtschaftliche Eigenverantwortungen der Hochschulen ist wünschenswert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass kleinere Hochschulen eventuell nicht den Verwaltungsapparat verfügen, um ein ganzheitliches Controlling durchzuführen. Es sollte daher den Hochschulen freigestellt sein, ob sie auf den Verwaltungsapparat des Landes zurückgreifen wollen oder nicht.

Zu § 9 Bauangelegenheiten

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt die Neufassung, da sie den Hochschulen ermöglicht Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, aber ihnen zugleich die Möglichkeit offenhält, Leistungen der GMSH in Anspruch nehmen zu können. Durch die Übertragung der Hochschulliegenschaften in das Vermögen der Hochschulen wird eine praktikable und effiziente Verwaltung der Gebäude ermöglicht.

Zu § 10 Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt hier ebenfalls die Neufassung. Innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfes der FDP-Fraktion Schleswig-Holstein ist die Neufassung des § 10 notwendig und folgerichtig, um den Hochschulen eine rechtliche Handhabe über ihr Personal zu gewähren. Allerdings muss eine Vorgehensweise festgelegt werden, wie bei einer Insolvenz der Hochschule vorgegangen werden soll, die gegebenenfalls per Verordnung festgeschrieben werden muss.

Zu § 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt eine Ausstattung der Grundmittel der Hochschulen je Student, welche mindestens dem Bundesdurchschnitt entspricht. Der Finanzierungsstau an der Hochschulen ist erheblich und wird nur mit einer überdurchschnittlichen Grundmittelvergabe aufgehoben werden können. Zudem erachten wir es als sinnvoll, einen zusätzlichen Teil an finanziellen Mitteln leistungsorientiert zu vergeben und somit den Hochschulen einen Anreiz zum Erreichen der eigenen Zielvorgaben zu geben. Ein solides Wirtschaften der Hochschulen wird somit begünstigt.

Zu §15 Beschlüsse Abs.2 Punkt 2

Schreibe *„ (...) **Enthaltungen und ungültige Stimmen** gelten als nicht abgegebene Stimmen.“* Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt die Neufassung, da ein Blockieren

von wesentlichen Entschlüssen erschwert wird und so schnelle Entscheidungsprozesse begünstigt werden. Die Enthaltung sollte explizit aufgelistet werden.

Zu §21 Senat Abs. 3

Der RCDS Schleswig-Holstein spricht sich deutlich dafür aus, dass die Zahl der Studenten im Senat erhöht werden soll.

Zu §21 Senat Abs. 4 Satz 2

Streiche *„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören.“* Es sollten keine weiteren Mitglieder in den Senat kooptiert werden. Stattdessen spricht sich der RCDS Schleswig-Holstein dafür aus, dass der Senat zu bestimmten Themen Experten einlädt und anhört.

Zu §22 Präsidium Abs.2

Streiche *„Die Verfassung kann vorsehen, dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.“* Der RCDS Schleswig-Holstein lehnt die Möglichkeit zur Schaffung eines Vetorechts des Präsidenten ab, weil die Partizipation aller Mitglieder der Universität als hohes Gut angewendet werden sollte.

Zu §23 Präsidentin oder Präsident Abs. 5

An dieser Stelle sprechen wir uns gegen die Neufassung aus, da wir eine Wettbewerbsverzerrung befürchten. Nach einer sechsjährigen Amtszeit sollte ein transparenter Wettbewerb um das Präsidentenamt stattfinden, bei dem der beste Kandidat gewählt werden möge.

Zu §49 Studiengänge Abs. 6

Der RCDS Schleswig-Holstein unterstützt die Akkreditierung durch unabhängige Agenturen. Weiter unterstützen wir die Klarstellung, dass Studiengänge nur zulässig sind, wenn sie erfolgreich akkreditiert wurden.

Zu §62 Berufung von Professorinnen und Professoren

Streiche *„Von einer Ausschreibung kann weiterhin abgesehen werden, (...) trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs.“* Die zu besetzenden Stellen an den Hochschulen sollten immer öffentlich ausgeschrieben werden. Die Bewerber sollen in einer Berufungskommission nach wissenschaftlichen Leistungen und nicht durch persönliche Beziehungen ausgewählt werden.

Zu § 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten Abs. 4

Der RCDS SH begrüßt die geforderte Neuregelung, da dadurch die Lehre und die Forschung an Hochschulen enorm gestärkt werden können.

Fazit:

Der RCDS Schleswig- Holstein sieht im Entwurf der FDP Schleswig-Holstein zur Neufassung des Hochschulgesetzes grundsätzlich eine Verbesserung im Vergleich zum aktuell gültigen Gesetz. Jedoch kann auch dieser Entwurf nur in Teilen überzeugen, da er grundlegende Prinzipien der Leistungsorientierung und Transparenz verletzt. So sind insbesondere der Verzicht auf Ausschreibungen bei der Berufung von Juniorprofessuren als Professoren, sowie der Verzicht der Ausschreibung bei einer Wiederwahl des Präsidenten zu kritisieren. Grundsätzlich sollte bei jeder Stellenneubesetzung eine öffentliche Ausschreibung stattfinden (Ausnahmen sollten hier nur bei einer nicht-staatlichen Finanzierung einer Arbeitsstelle/Hochschule zugelassen werden). Das Vetorecht des Hochschulpräsidenten ist ebenfalls abzulehnen, da dies unter freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen schwierig vereinbar ist. Lobend zu erwähnen ist die durch diesen Gesetzentwurf zunehmende Autonomie der Hochschulen und die Gewährleistung der frei stattfindenden Forschung und Lehre. Somit ist dieser Entwurf ein guter erster Ansatz für ein freiheitliches Hochschulwesen in Schleswig-Holstein, der jedoch noch einiger Überarbeitung im Sinne freiheitlicher und marktwirtschaftlicher Grundsätze bedarf.